

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE VERMITTLUNG UND ÜBERLASSUNG VON ARBEITSKRÄFTEN

Stand: 19.6.2015

### 1. Begriffsbestimmungen

- 1.1 CL Fusion: "CL Fusion" bezeichnet CL Fusion GmbH.
- 1.2 Kunde: "Kunde" bezeichnet den jeweiligen Vertragspartner von CL Fusion, und zwar auch dann, wenn dieser in einer individuellen Vereinbarung anders bezeichnet werden sollte.
- 1.3 Bewerber: "Bewerber" bezeichnet Personen, die sich bei CL Fusion bewerben.
- 1.4 Überlassene Arbeitskraft: "Überlassene Arbeitskraft" bezeichnet Dienstnehmer von CL Fusion (und zwar sowohl "echte" als auch freie Dienstnehmer), deren Arbeitskraft einem Kunden von CL Fusion zur Arbeitsleistung zur Verfügung gestellt wird.
- 1.5 Einzelauftrag: "Einzelauftrag" bezeichnet sowohl jeden einzelnen Auftrag zur Vermittlung eines Bewerbers, als auch jede einzelne Vereinbarung zur Überlassung einer Arbeitskraft.
- 1.6 Im Folgenden gelten personenbezogene Bezeichnungen gleichermaßen für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.

### 2. Allgemeines, Geltungsbereich, Änderungsbefugnis

- 2.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, im Folgenden kurz ("AGB") genannt, gelten für alle Tätigkeitsbereiche der CL Fusion im Zusammenhang mit der Vermittlung von Bewerbern und der Überlassung von Arbeitskräften.
- 2.2 Die Punkte 1, 2, 3, 4 und 5 gelten für sämtliche mit CL Fusion abgeschlossenen Verträge mit Kunden, die unter diese AGB fallen. Die jeweiligen besonderen Bestimmungen für die Arbeitskräftevermittlung, einerseits, und die Arbeitskräfteüberlassung andererseits, gelten ergänzend zu den allgemeinen Bestimmungen.
- 2.3 CL Fusion kontrahiert ausschließlich zu den vorliegenden AGB und weist Bestimmungen in den AGB von Kunden, die von den vorliegenden AGB abweichen und von CL Fusion nicht ausdrücklich und schriftlich anerkannt wurden, zurück.
- 2.4 CL Fusion ist berechtigt, bei Dauerschuldverhältnissen die AGB auch während aufrechem Vertragsverhältnis jederzeit einseitig zu ändern. Die geänderten AGB werden dem Kunden zugeschickt. Sie werden wirksam, wenn der Kunde ihnen nicht binnen vier Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung schriftlich widerspricht. Im Falle eines Widerspruchs kann CL Fusion die Verträge zusammen oder einzeln zum Monatsletzten des laufenden Monats aus wichtigem Grund beenden. So CL Fusion den Kundenvertrag nicht beendet, gelten die alten AGB für diesen weiter.
- 2.5 Wenn nicht anders angegeben, sind sämtliche Angebote von CL Fusion bis zwei Wochen nach Versand an den Kunden bindend. CL Fusion behält sich das Recht vor, bei Unterbleiben einer Beauftragung durch den Kunden für Kostenvoranschläge ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.

### 3. Vertragsschluss, Leistungen von CL Fusion

- 3.1 Ein Vertrag zwischen CL Fusion und dem Kunden kommt durch Unterschrift des Angebots oder der Auftragsbestätigung durch den Kunden oder mit der Unterschrift jeweiligen Einzelauftrags durch beide Parteien

zustande. Dies kann sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen.

- 3.2 An einseitige Änderungen oder Ergänzungen des Einzelauftrags durch den Kunden nach Auftragsbestätigung ist CL Fusion nicht gebunden. Diese werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, CL Fusion stimmt dem ausdrücklich zu. Weicht eine Auftragsbestätigung der CL Fusion vom erteilten Einzelauftrag ab, so wird der Inhalt der Auftragsbestätigung der CL Fusion Vertragsinhalt, es sei denn, der Kunde widerspricht dem unverzüglich, längstens innerhalb von sieben Tagen, jedenfalls vor Beginn der Leistungserbringung durch CL Fusion.
- 3.3 Der Tätigkeitsumfang von CL Fusion für die nach diesen AGB geschlossenen Verträge umfasst die Suche, Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften einschließlich der Erbringung von damit in Zusammenhang stehenden Dienstleistungen wie etwa die Schaltung von Inseraten. Der jeweilige Leistungsumfang und Inhalt des Vertrags wird zwischen CL Fusion und dem Kunden ausschließlich im schriftlich abzuschließenden Einzelauftrag festgelegt. Mündliche Änderungen oder Zusatzvereinbarungen sind für CL Fusion nicht verbindlich.

### 4. Mitwirkungs- und Beistellpflichten des Kunden

- 4.1 Die ordnungsgemäße Leistungserbringung durch CL Fusion setzt eine qualitativ einwandfreie, termingerechte Unterstützung durch das qualifizierte Personal des Kunden voraus. Soweit für die Durchführung des Einzelauftrags die Mitwirkung und/oder Beistellung des Kunden oder Dritter erforderlich ist, ist der Kunde verpflichtet und verantwortlich die Erbringung von sämtlichen zweckmäßigen oder erforderlichen Mitwirkungs- und/oder Beistellungsleistungen firstgerecht und für CL Fusion kostenlos sicher zu stellen.
- 4.2 Kunden verpflichten sich, CL Fusion die im Zusammenhang mit dem konkreten Einzelauftrag erforderlichen Unterlagen unverzüglich und vollständig vorzulegen sowie CL Fusion auch laufend über alle Vorgänge und Umstände in Kenntnis zu setzen, die für den Einzelauftrag von Bedeutung sein könnten. Dies gilt insbesondere auch für alle den Betrieb des Kunden betreffende Tatsachen, die Auswirkungen auf das Arbeitsausmaß, den Arbeitsort oder das der überlassenen bzw zu vermittelnden Arbeitskraft zustehende Entgelt haben können sowie für Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die dem Kunden oder Bewerber erst während der Tätigkeit von CL Fusion bekannt werden.
- 4.3 CL Fusion ist berechtigt, den ihr aufgrund von Kunde oder Bewerber zur Verfügung gestellter, fehlerhafter, veralteter oder unvollständiger Informationen entstandenen Schaden, insbesondere einen allfälligen frustrierten Suchaufwand, nach den bei CL Fusion geltenden Stundensätzen in Rechnung zu stellen. Dies gilt insbesondere auch für den Umstand, dass ein Bewerber sich bereits beim Kunden beworben hat, der Kunde CL Fusion von diesem Umstand aber nicht sofort in Kenntnis gesetzt hat.

### 5. Datenschutz und Geheimhaltung

- 5.1 Der Kunde ist verpflichtet sämtliche Informationen, die er aus dem Vertragsverhältnis mit CL Fusion erhält, insbesondere jene über Bewerber und überlassene Arbeitskräfte, streng vertraulich zu behandeln und diese insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben. Sollte es zu keinem Vertragsabschluss mit einem Bewerber kommen, verpflichtet sich der Kunde, nach Wahl von CL Fusion sämtliche Unterlagen über den Bewerber an CL Fusion zu retournieren oder diese zu vernichten und sämtliche Informationen über den Bewerber zu löschen.
- 5.2 Sollte CL Fusion aufgrund eines Punkt 5.1 zuwiderlaufenden Verhaltens des Kunden in Anspruch genommen

werden, so verpflichtet sich der Kunde, CL Fusion hinsichtlich sämtlicher solcher Ansprüche vollständig schad- und klaglos zu halten.

- 5.3 Referenzauskünfte können jederzeit nach Rücksprache mit CL Fusion eingeholt werden. CL Fusion verpflichtet sich, sämtliche von Kunden und Bewerbern erhaltene Informationen streng vertraulich zu behandeln.
- 5.4 Kunden willigen ein, dass ihre durch die Geschäftsbeziehung mit CL Fusion bekannt gewordenen Daten innerbetrieblich von CL Fusion gespeichert und automatisiert verarbeitet werden. Sie stimmen insbesondere auch der Weitergabe der Daten zur Anbahnung von Beschäftigungs- oder damit in Zusammenhang stehenden Verträgen zu.

## 6. Zusatzbestimmungen für Personalvermittlung

### 6.1 Generelles, Leistung und Haftung

- a) CL Fusion schuldet weder die Namhaftmachung noch die Vermittlung einer bestimmten Anzahl von geeigneten Bewerbern, sondern nur, dass die Suche nach geeigneten Bewerbern redlich bemüht wurde und von hierzu qualifizierten Personen betrieben wurde. CL Fusion übernimmt insbesondere keine Haftung dafür, dass ein für den Kunden geeigneter Bewerber innerhalb einer bestimmten Zeitspanne gefunden werden kann.
- b) Die Dienstleistungen von CL Fusion ersetzen keinesfalls eine sorgfältige Prüfung der Bewerber durch den Kunden selbst. Bei Unterzeichnung eines Vertrags mit einem Bewerber übernimmt der Kunde die volle Verantwortung für die von ihm getroffene Auswahl des Bewerbers.
- c) CL Fusion stellt die persönlichen Angaben der Bewerber sorgfältig zusammen, lehnt aber jegliche Verantwortung in Bezug auf die gemachten Aussagen und hinsichtlich der Ausführung der zukünftigen Tätigkeit des Bewerbers ab.
- d) Ferner haftet CL Fusion weder für die vom Kunden getroffene Wahl hinsichtlich der Anstellung eines konkreten Bewerbers noch für das Vorliegen allfälliger Beschäftigungs- oder aufenthaltsrechtlicher Bewilligungen, die im Einzelfall erforderlich sein können, um rechtmäßig für einen Kunden zu arbeiten.
- e) CL Fusion hat keinerlei vertragliche Verbindung zu den Bewerbern und bezieht von ihnen weder eine Entschädigung noch sonstige Vergütungen.

### 6.2 Honorar, Zahlungskonditionen, Leistungsumfang

- a) Sofern im jeweiligen Einzelauftrag nicht anders vereinbart, gelten folgende Honorare und Zahlungskonditionen:
- b) Die Dienstleistung von CL Fusion umfasst eine sorgfältige Personalsuche. Anhand des vom Kunden übermittelten Stellen- und Anforderungsprofils wird CL Fusion aktuelle Bewerber vorauswählen und dem Kunden entsprechende Unterlagen präsentieren. Auf Wunsch des Kunden koordiniert CL Fusion auch die entsprechenden Vorstellungstermine beim Kunden. Das Honorar gemäß 6.2.c) umfasst insbesondere folgende Leistungen von CL Fusion: Erstellung eines detaillierten Anforderungsprofils; Bewerbersuche; Schaltung eines Online-Inserates (falls gewünscht); telefonisches Briefing und Qualitätssicherung der Kandidaten für eine Vorauswahl; persönliche Gespräche mit den Kandidaten um Hardfacts und Soft-Skills abzuklären; Erstellen eines umfassenden Bewerberprofils einschließlich Lebenslauf und Skill-Matrix; Terminkoordination während des gesamten Prozesses.
- c) Kommt zwischen einem Kunden und einem von CL Fusion namhaft gemachten Bewerber ein Ver-

tragsverhältnis – welcher Art auch immer – zustande, so wird ein Vermittlungshonorar in Höhe von 30 % des mit dem Bewerber vereinbarten Bruttojahreszielentgelts zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, mindestens jedoch EUR 8.000 (zuzüglich USt), zur Zahlung an CL Fusion fällig. Unter Bruttojahreszielentgelt ist das Bruttojahresgehalt des Bewerbers zuzüglich 13. und 14. Monatsgehalt, allfälliger Boni, die zu erwartenden fixen und variablen Provisionen, Sondervergütungen und allfälliger Gehaltserhöhungen im ersten Dienstjahr sowie sämtlicher anderweitigen Vergütungen mit Entgeltcharakter (wie insbesondere auch Sachbezüge) zu verstehen. Weicht das tatsächlich vom Bewerber bezogene Entgelt von dem bei Vertragsabschluss erwarteten Entgelt ab, so ist CL Fusion berechtigt, dem Kunden die daraus resultierende Erhöhung des Vermittlungshonorars mit Ablauf des ersten Dienstjahres in Rechnung zu stellen.

- d) Grundsätzlich wird die erste Hälfte des Honorars gemäß Punkt 6.2.c) mit der Auftragserteilung, die zweite Hälfte bei Abschluss des Vertrags mit dem Bewerber, spätestens jedoch mit dem Tag der vereinbarten Aufnahme der Tätigkeit des Bewerbers beim Kunden, zur Zahlung an CL Fusion fällig; dies jeweils binnen zehn Tagen nach Rechnungsstellung.
- e) Zur Ermittlung des Honoraranspruchs von CL Fusion und entsprechender Rechnungslegung verpflichtet sich der Kunde, CL Fusion umgehend den vereinbarten Vertragsbeginn des Bewerbers mitzuteilen und Auskunft über das tatsächliche Bruttojahresentgelt durch Vorlage geeigneter Unterlagen zu erteilen.
- f) Mit dem Honorar gemäß Punkt 6.2.c) sind grundsätzlich sämtliche Leistungen von CL Fusion abgegolten. Allenfalls erforderliche oder gewünschte zusätzliche Beratungsleistungen, wie insbesondere Rechts- oder Steuerberatungsleistungen, sowie Spesen und außerordentliche Zusatzkosten (Reisekosten der Bewerber, auswärtige Vorstellungs- bzw. Auswahlgespräche, etc) sind nach dem tatsächlichen, CL Fusion entstandenen Aufwand gesondert zu vergüten.
- g) Der Honoraranspruch gemäß Punkt 6.2.c) entsteht auch dann zur Gänze, wenn
- (i) ein Dritter – der Informationen zum Bewerber, insbesondere Bewerbungsunterlagen, vom Kunden erhalten hat – mit einem von CL Fusion vorgestellten Bewerber ein Vertragsverhältnis eingeht,
- (ii) ein von CL Fusion namhaft gemachter Bewerber für eine andere Position als ursprünglich vorgesehen eingestellt wird, oder
- (iii) der Vertrag mit dem Bewerber wider Treu und Glauben nur deshalb nicht zustande kommt, weil der Kunde entgegen dem bisherigen Verhandlungsverlauf einen für das Zustandekommen des Vertrags erforderlichen Rechtsakt ohne beachtenswerten Grund unterlässt.
- h) Wird das Beschäftigungsverhältnis zwischen dem von CL Fusion vorgeschlagenen Bewerber und dem Kunden in den ersten sechs Monaten nach Dienstantritt aus vom Bewerber zu vertretenden Gründen aufgelöst, so verpflichtet sich CL Fusion zu einem einmaligen, kostenlosen Such- und Auswahlprozess für dieselbe Position. Voraussetzung für diesen einmaligen, kostenlosen Auswahlprozess ist, dass der Kunde einen entsprechenden Auftrag zur Nachbesetzung binnen vier Wochen ab Beendigung des Dienstverhältnisses erteilt.

- i) Wird ein Bewerber vor Ablauf von zwölf Monaten nach Auftragserteilung durch den Kunden in welcher Rechtsform immer (d.h. im Wege eines Dienstvertrags oder als Werkunternehmer etc) über Vermittlung oder Namhaftmachung durch den Kunden durch einen Dritten beschäftigt, hat CL Fusion gegenüber dem Kunden Anspruch auf die unter Punkt 6.2.c) dieser AGB genannten Honorarsätze.
- j) Es gelten Verzugszinsen in Höhe von 1,5% pro Monat ab dem Tage der Fälligkeit, sowie Mahnspesen in Höhe von EUR 12 pro Mahnung als vereinbart.
- k) Jegliche Kompensation wechselseitiger Forderungen zwischen CL Fusion und Kunden ist ausgeschlossen ("Aufrechnungsverbot").

## 7. Zusatzbestimmungen für Arbeitskräfteüberlassung

### 7.1 Allgemeines

- a) CL Fusion beschäftigt Arbeitskräfte zur Überlassung an Kunden und stellt Kunden Arbeitskräfte zur Arbeitsleistung zur Verfügung. Im Einzelnen erfolgt eine Überlassung (entsprechend dieser Reihenfolge) nach den Bestimmungen (i) des Angebots, (ii) des Einzelauftrags, (iii) dieser AGB sowie unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes ("AÜG"), sofern in den individuellen Vereinbarungen (Angebot, Einzelauftrag, AGB) keine Regelungen enthalten sind oder sich aus dem AÜG zwingende Bestimmungen ergeben.
- b) Soweit es sich bei der konkret zu überlassenden Arbeitskraft um einen freien Dienstnehmer handelt, gelten die nachstehenden Punkte nur soweit die entsprechenden Bestimmungen auch für freie Dienstnehmer maßgeblich sind.
- c) Klarstellend wird festgehalten, dass CL Fusion weiterhin Arbeitgeber der jeweils überlassenen Arbeitskraft bleibt und die überlassene Arbeitskraft während der Dauer ihrer Tätigkeit bei einem Kunden in kein Arbeitsverhältnis zum Kunden eintritt, der Kunde daher auch nicht Arbeitgeber der überlassenen Arbeitskraft wird.
- d) Während der Dauer der Überlassung hat der Kunde der überlassenen Arbeitskraft fachliche und organisatorische Weisungen zu erteilen sowie dessen Arbeitsausführung selbständig zu überwachen.
- e) CL Fusion trifft hinsichtlich der fachlichen Tätigkeiten der überlassenen Arbeitskraft beim Kunden keine Weisungs-, Kontroll- oder Überwachungspflichten gegenüber der überlassenen Arbeitskraft. CL Fusion leistet dem Kunden weder Gewähr für die Qualität noch die Quantität der von der überlassenen Arbeitskraft auf Anweisung vom Kunden zu erbringenden Leistungen. Somit schuldet CL Fusion dem Kunden weder die Erbringung einer bestimmten Leistung, eine bestimmte Ausführung der Arbeiten, noch einen bestimmten Erfolg der überlassenen Arbeitskraft.
- f) Der Kunde darf die überlassene Arbeitskraft lediglich zu Diensten heranziehen, die zwischen dem Kunden und CL Fusion im Einzelauftrag vereinbart wurden. Erbringt die überlassene Arbeitskraft tatsächlich Leistungen einer höherwertigen Qualifikationsstufe, so ist abweichend von der Vereinbarung im Verhältnis zwischen Kunden und CL Fusion ein solches Honorar zu leisten, welches für die Leistungen einer solchen höherwertigen Qualifikationsstufe vereinbart wurde oder sonst von CL Fusion üblicherweise für diese Qualifikationsstufe in Rechnung gestellt wird. Erbringt die überlassene Arbeitskraft tatsächlich

Leistungen einer niedrigeren Qualifikationsstufe als vereinbart, vermindert dies den vereinbarten Verrechnungssatz von CL Fusion nicht. Für eine eigenmächtige vertrags- oder gesetzeswidrige Beschäftigung der überlassenen Arbeitskräfte trägt der Kunde die alleinige Verantwortung und verpflichtet sich, CL Fusion insofern von jeglicher Haftung, gleich ob gegenüber Behörden, gegenüber der überlassenen Arbeitskraft oder gegenüber sonstigen Dritten, vollständig schad- und klaglos zu halten.

- g) CL Fusion verpflichtet sich gegenüber dem Kunden, die überlassene Arbeitskraft im Innenverhältnis dazu verpflichtet zu haben, im Namen des Kunden weder Geld noch Wertsachen oder Inkasso zu übernehmen.
- h) Der Kunde ist nicht berechtigt, überlassene Arbeitskräfte an Dritte zu überlassen; der sogenannte Kettenverleih durch den Kunden ist folglich unzulässig. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung löst eine entsprechende Ersatzpflicht des Kunden aus.

### 7.2 Dienstnehmerschutz

- a) Im Sinne des AÜG ist der Kunde für die Dauer der Überlassung für die Einhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften und der Fürsorgepflichten im weitesten Sinne verantwortlich. Den Kunden treffen alle Pflichten eines Beschäftigers im Sinne des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes. CL Fusion treffen alle Pflichten eines Überlassers im Sinne des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes.
- b) Der Kunde wird hinsichtlich der überlassenen Arbeitskräfte im Rahmen der einschlägigen Bestimmungen die auf den Kunden als Beschäftigter anwendbaren Dienstnehmerschutzvorschriften einhalten. Darüber hinaus wird die überlassene Arbeitskraft vom Kunden auf alle für die Einhaltung des persönlichen Arbeitsschutzes und des besonderen Personenschutzes maßgeblichen Umstände hingewiesen.
- c) Der Kunde erklärt ausdrücklich, dass durch den Einsatz überlassener Arbeitskräfte für die Dienstnehmer im Betrieb des Kunden keine Beeinträchtigung der Lohn- und Arbeitsbedingungen und keine Gefährdung der Arbeitsplätze bewirkt werden. In diesem Zusammenhang verpflichtet sich der Kunde ausdrücklich, CL Fusion unverzüglich über wesentliche Änderungen der Umstände zu informieren.
- d) Die Normalarbeitszeit der überlassenen Arbeitskraft beim Kunden richtet sich nach den arbeitsrechtlichen und kollektivvertraglichen Bestimmungen für die von der überlassenen Arbeitskraft tatsächlich ausgeübte Tätigkeit, wobei gemäß § 10 Abs 3 AÜG auf die im Betrieb des Kunden für vergleichbare Arbeitnehmer gültigen gesetzlichen, kollektivvertraglichen sowie sonstigen im Betrieb des Kunden geltenden verbindlichen Bestimmungen allgemeiner Art Bedacht zu nehmen ist.
- e) Der Kunde verpflichtet sich, CL Fusion umgehend über allfällige arbeitsrechtliche Pflichtverletzungen der überlassenen Arbeitskraft (wie etwa unentschuldigtes Fernbleiben, Unpünktlichkeit aber auch Ehrverletzungen oder Handlungen, die ihn des Vertrauens des Dienstgebers unwürdig machen) zu informieren. Dies soll CL Fusion in die Lage versetzen, unverzüglich die arbeitsrechtlich allenfalls notwendigen Maßnahmen (zB Warnung; Kündigung; Entlassung) zu ergreifen.
- f) Der Kunde verpflichtet sich weiters, CL Fusion über allfällige Arbeitsunfälle zu informieren und einen solchen auch umgehend an die zuständigen Behörden zu melden.

- g) CL Fusion ist verpflichtet, eine Überlassung unverzüglich zu beenden, sobald CL Fusion darüber informiert wird, dass der Kunde trotz Aufforderung die Arbeitnehmerschutz- oder die Fürsorgepflichten nicht einhält.
- h) Der Kunde ist in Kenntnis, dass während der Überlassung für die überlassene Arbeitskraft die im Beschäftigterbetrieb für vergleichbare Arbeitnehmer gültigen gesetzlichen, kollektivvertraglichen sowie sonstigen im Beschäftigterbetrieb geltenden verbindlichen Bestimmungen allgemeiner Art, die sich auf Aspekte der Arbeitszeit und des Urlaubes beziehen, gelten und verpflichtet sich, CL Fusion vor Auftragserteilung über die im jeweiligen Fall anwendbaren Bestimmungen entsprechend zu informieren.
- i) Die überlassenen Arbeitskräfte sind vom Kunden entsprechend den Bestimmungen des § 10 AÜG gleich wie die im Beschäftigterbetrieb fest angestellten Arbeitnehmer zu behandeln. Dem Kunden ist die seit 1.1.2014 geltende Bestimmung des § 10 Abs 1a AÜG bekannt. Sollte sich daraus für den Kunden eine Leistungsverpflichtung ergeben, berührt das das zwischen CL Fusion und dem Kunden vereinbarte Honorar nicht.
- j) Der Kunde verpflichtet sich, CL Fusion bei Nichteinhalten der Arbeitnehmerschutz- oder Fürsorgepflichten sowie der gesetzlichen und sonstigen in diesen AGB geregelten Pflichten sowohl gegenüber Ansprüchen Dritter als auch gegenüber Ansprüchen der überlassenen Arbeitskraft vollständig schad- und klaglos zu halten.
- k) Klarstellend wird festgehalten, dass der Kunde im Rahmen der arbeitsrechtlich jeweils anwendbaren Regelungen berechtigt ist, der überlassenen Arbeitskraft auch Mehrarbeit, Überstunden, Bereitschaftsdienst und Wochenendtätigkeiten für die Leistungserbringung gemäß dem zwischen CL Fusion und der überlassenen Arbeitskraft abgeschlossenen Dienstvertrag anzuordnen.
- l) CL Fusion wird bei der Vereinbarung von Urlaub, Zeitausgleich oder sonstiger vereinbarter Abwesenheiten der überlassenen Arbeitskraft auf die betrieblichen Bedürfnisse des Kunden Rücksicht nehmen.

### 7.3 Datenschutz

- a) CL Fusion verpflichtet sich, die überlassene Arbeitskraft zur Wahrung aller Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Kunden gegenüber jedermann und zu jeder Zeit anzuhalten, übernimmt für die Einhaltung durch die überlassene Arbeitskraft jedoch keinerlei Haftung.

### 7.4 Verrechnung

- a) Die Verrechnung erfolgt auf Basis der geleisteten Arbeitsstunden der überlassenen Arbeitskraft (hierunter sind auch Zeiten der bloßen Ruf- oder Dienstbereitschaft zu verstehen) nach den im jeweiligen Einzelauftrag bzw Angebot getroffenen Stundensätzen und sonstigen Vereinbarungen.
- b) Aufwendungen, die im Rahmen von Dienstreisen, die die überlassene Arbeitskraft für den Kunden erbringt, entstehen (etwa Reisemittel, Hotels, Kilometergeld, Tag- und Nächtigungsgelder, Taxispesen, Repräsentationskosten, usw.) sind zu 100 % vom Kunden zu tragen. Ebenso trägt der Kunde allfällige Kosten im Zusammenhang mit der Einschulung oder Weiterbildung der überlassenen Arbeitskraft zur Gänze.
- c) Die geleisteten Arbeitsstunden sind von der überlassenen Arbeitskraft aufzuzeichnen und vom Kunden zu bestätigen. Die bestätigten Zeitaufzeichnungen sind vom Kunden oder der überlassenen Arbeitskraft jeweils am Monatsende an CL Fusion zu übermitteln. Die Nichtgenehmigung der

Zeitaufzeichnungen berechtigt den Kunden nicht zur Zurückhaltung der Gegenleistung. Kommt es aufgrund kollektivvertraglicher, gesetzlicher oder anderer anwendbarer Bestimmungen zu einer Erhöhung der Lohn- oder Lohnnebenkosten (insbesondere zu einer Erhöhung der Mindestgehälter), so ist CL Fusion berechtigt, den Rechnungsbetrag im Ausmaß der Erhöhung ab dem Tag der Erhöhung anzupassen.

- d) Auch die Kosten für allfällige Sondervergütungen, Jubiläumsgelder etc. werden (unter Berücksichtigung allfälliger Erhöhungen, wie in Punkt 7.4.c) geregelt) zu 100% vom Kunden getragen.
- e) CL Fusion wird monatlich Rechnungen legen. Der Rechnungsbetrag ist sofort nach Rechnungserhalt ohne Abzüge zahlbar. Allfällige Beanstandungen haben unverzüglich, spätestens innerhalb von fünf Tagen nach Erhalt der Rechnung, schriftlich zu erfolgen, bei sonstigem Verlust von Einwendungen gegen die zugrunde liegenden Leistungen. Die Fälligkeit des Gesamtbetrages bleibt von einer Beanstandung unberührt. Unterbleibt die fristgerechte schriftliche Beanstandung, gelten somit die Rechnung und die zugrunde liegenden Leistungen als genehmigt und anerkannt. Bei Zahlungsverzug gelten Verzugszinsen in Höhe von 1,5 % pro Monat ab dem Tage der Fälligkeit, sowie Mahnspesen in Höhe von EUR 12 pro Mahnung als vereinbart.

### 7.5 Haftung und Sonstiges

- a) CL Fusion haftet keinesfalls, soweit die überlassene Arbeitskraft mit Geldangelegenheiten, wie z.B. Kassenführung, Verwahrung und Verwaltung von Geld, Wertpapieren und anderen Wertsachen betraut wird.
- b) Die Haftung von CL Fusion ist in Bezug auf die gesamte Geschäftsbeziehung mit dem Kunden jedenfalls (i) mit der Höhe der Deckungssumme ihrer Betriebshaftpflichtversicherung, höchstens aber mit EUR 500.000 sowie (ii) auf CL Fusion vorwerfbare grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz beschränkt.
- c) Der Kunde ist verpflichtet, CL Fusion allfällige Streikentwicklungen in seinem Betrieb unverzüglich schriftlich zu melden. Unterlässt der Kunde diese Meldung, so hat er CL Fusion hinsichtlich allfälliger in diesem Zusammenhang über CL Fusion verhängte Geldstrafen vollständig schad- und klaglos zu halten.
- d) Sollte CL Fusion aus gesetzwidrigen Handlungen des Kunden im Rahmen der Arbeitskräfteüberlassung – in welcher Form auch immer – verschuldensunabhängig in Anspruch genommen werden, so wird der Kunde CL Fusion hinsichtlich dieser Ansprüche zur Gänze schad- und klaglos halten.
- e) Der Kunde haftet CL Fusion dafür, dass an ihn überlassene Arbeitskräfte während der Dauer der Überlassung auf seinem Betriebsgelände nicht von anderen Mitbewerbern von CL Fusion abgeworben werden. Etwaige Schäden aus solchen Abwerbungen hat der Kunde CL Fusion zu ersetzen.
- f) Allfällige Ansprüche des Kunden, die insbesondere aus der Verletzung von Geheimhaltungspflichten, aus Patentsachen und Dienstnehmerhaftpflicht-Angelegenheiten entstehen, sind ausschließlich gegen und mit der überlassenen Arbeitskraft direkt zu führen.
- g) Allfällige Schutzwirkungen zugunsten Dritter, die sich aus der Tätigkeit der überlassenen Arbeitskraft für den Kunden ergeben, sind vom Kunden unter Schad- und Klagloshaltung der CL Fusion zu tragen.

- h) Jegliche Kompensation wechselseitiger Forderungen zwischen CL Fusion und Kunden ist ausgeschlossen ("Aufrechnungsverbot").

7.6 Mindestvertragsdauer und Kündigung

- a) Mit dem Rekrutieren sowie der Aus- und Weiterbildung der überlassenen Arbeitskraft ist für CL Fusion ein erheblicher finanzieller und zeitlicher Aufwand verbunden. Damit dieser Aufwand auch abgegolten werden kann, gilt für jeden Einzelauftrag – sofern nichts Anderweitiges im Einzelauftrag vereinbart wurde – eine Mindestvertragsdauer von sechs Monaten als vereinbart.
- b) Wird das Vertragsverhältnis vor Ablauf der Mindestvertragsdauer gemäß Punkt 7.6.a) beendet, so hat der Kunde dennoch das für die restliche Zeit bis zum Ende der Mindestvertragsdauer anfallende Honorar zu leisten. Die Höhe dieses Honorars richtet sich nach dem durchschnittlichen Monatshonorar in der Zeit vor der Vertragsbeendigung. Dauerte das Vertragsverhältnis kürzer als einen Monat, so errechnet sich das Honorar anhand des wöchentlichen Honorars, hochgerechnet auf ein Monat.
- c) CL Fusion ist berechtigt, einen Einzelauftrag unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten mit Wirkung zum Letzten eines Kalendermonats zu beenden. Der Kunde ist berechtigt, einen Einzelauftrag unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten mit Wirkung zum Letzten eines Kalendermonats – frühestens jedoch zum Ende der jeweiligen Mindestvertragsdauer gemäß Punkt 7.6.a) – zu beenden.
- d) Der Einzelauftrag endet in jedem Fall spätestens mit dem Ende des Dienstverhältnisses einer überlassenen Arbeitskraft. CL Fusion ist auch nicht verpflichtet, eine überlassene Arbeitskraft durch eine andere überlassene Arbeitskraft zu ersetzen oder Ersatz zu leisten, wenn das Dienstverhältnis vorzeitig, d.h. vor Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer, endet.